

Zweckverband  
Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach  
8185 Winkel

# **Statuten des Zweckverbands**

Gültig ab 1. November 2011

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## 1. Bestand und Zweck

---

Art. 1	Bestand	4
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3	Zweck	4
Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	4

## 2. Organisation

---

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5	Organe	5
Art. 6	Amtsdauer	5
Art. 7	Gesetzliche Bestimmungen	5
Art. 8	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9	Bekanntmachung	5

### 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

Art. 10	Stimmrecht	5
Art. 11	Verfahren	6
Art. 12	Zuständigkeit	6
Art. 13	Initiativgegenstände	6
Art. 14	Zustandekommen	6
Art. 15	Einreichung	6
Art. 16	Beschlüsse der Delegiertenversammlung	6
Art. 17	Ausschluss des Referendums	7

### 2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 18	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	7
Art. 19	Beschlussfassung	7

### 2.4 Delegiertenversammlung

Art. 20	Zusammensetzung und Stimmkraft	7
Art. 21	Konstituierung	7
Art. 22	Wahlen und Abstimmungen	8
Art. 23	Kompetenzen	8
Art. 24	Vorsitz und Aktuar	8
Art. 25	Einberufung	8
Art. 26	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	8
Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
Art. 28	Protokollführung	9

### 2.5 Die Schulkommission

Art. 29	Zusammensetzung	9
Art. 30	Aufgaben und Kompetenzen	9
Art. 31	Aufgabendelegation	9
Art. 32	Beschlussfassung	9
Art. 33	Einberufung und Teilnahme	10
Art. 34	Vertretung der Schule	10
Art. 35	Protokollführung	10

### 2.6 Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 36	Zusammensetzung	10
Art. 37	Aufgaben	10

**2.7 Die Geschäftsleitung und die Schulleitung**

Art. 38 Aufgaben und Kompetenzen 10

**3 Personal und Arbeitsvergaben**

---

Art. 39 Anstellungsbedingungen 11

Art. 40 Öffentliches Beschaffungswesen 11

**4 Verbandshaushalt**

---

Art. 41 Finanzhaushalt 11

Art. 42 Buchführungsart 11

Art. 43 Nachträglicher Beitritt zum Verband 11

Art. 44 Kostenverteiler 11

Art. 45 Zahlung der Beiträge 12

Art. 46 Eigentum 12

Art. 47 Haftung 12

**5 Aufsicht und Rechtsschutz**

---

Art. 48 Aufsicht 12

Art. 49 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten 13

**6 Austritt, Auflösung und Liquidation**

---

Art. 50 Austritt 13

Art. 51 Auflösung und Liquidation 13

**7 Inkrafttreten**

---

Art. 52 Inkrafttreten 13

## 1. Bestand und Zweck

---

### **Art. 1**

#### **Bestand**

Die folgenden Gemeinden bilden unter der Bezeichnung «HPS Bezirk Bülach» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes:

Primarschulgemeinde Bachenbülach  
Politische Gemeinde Bassersdorf  
Politische Gemeinde Bülach  
Sekundarschulgemeinde Bülach  
Schulgemeinde Dietlikon  
Schulgemeinde Eglisau  
Politische Gemeinde Embrach  
Sekundarschulgemeinde Embrach  
Schulgemeinde Glattfelden  
Primarschulgemeinde Hochfelden  
Primarschulgemeinde Höri  
Politische Gemeinde Kloten  
Politische Gemeinde Lufingen  
Politische Gemeinde Nürensdorf  
Primarschulgemeinde Oberembrach  
Politische Gemeinde Opfikon  
Politische Gemeinde Rafz  
Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen  
Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld  
Schulgemeinde Wallisellen  
Primarschulgemeinde Winkel

### **Art. 2**

#### **Rechtspersönlichkeit und Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Winkel.

### **Art. 3**

#### **Zweck**

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulung in Form von Tagesschulen sowie Integrierter Sonderschulung. Das Angebot wird der kantonalen Gesetzgebung angepasst.

### **Art. 4**

#### **Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

## 2. Organisation

---

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### **Art. 5**

##### **Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. Die Verbandsgemeinden
3. Die Delegiertenversammlung
4. Die Schulkommission
5. Die Geschäftsleitung
6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **Art. 6**

##### **Amtsduer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Schulkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsduer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulbehörden zusammen.

Die Mitglieder sind wieder wählbar.

#### **Art. 7**

##### **Gesetzliche Bestimmungen**

Für das Zustandekommen von Beschlüssen der Behörden und die Geschäftsführung der Verbandsorgane gelten sinngemäss die Bestimmungen für Gemeindebehörden.

#### **Art. 8**

##### **Zeichnungsbechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam.

Die Schulkommission kann die Zeichnungsbechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte oder im Betrag limitierte Bereiche anders ordnen.

#### **Art. 9**

##### **Bekanntmachung**

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Schulkommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

### 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

#### **Art. 10**

##### **Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

## **Art. 11**

### **Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Schulkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist diejenige Behörde, welche auch für die Primarschulpflege Winkel die Wahlleitung übernimmt.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

## **Art. 12**

### **Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1 500 000 oder neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500 000.

## **Art. 13**

### **Initiativgegenstände**

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

## **Art. 14**

### **Zustandekommen**

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1 000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative in den amtlichen Publikationsorganen eingereicht wird.

## **Art. 15**

### **Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Schulkommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

## **Art. 16**

### **Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 1 000 Stimmberechtigte bei der Schulkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Schulkommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.

Der Schulkommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

## **Art. 17**

### **Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung
3. die Festsetzung des Voranschlags
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben
5. ablehnende Beschlüsse
6. Anträge an die Verbandsgemeinden
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
8. reine Vollzugsaufgaben, teuerungsbedingte Anpassungen, Bauabrechnungen.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 18**

#### **Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung
2. Die Änderung dieser Statuten
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband
4. Die Auflösung des Zweckverbandes.

### **Art. 19**

#### **Beschlussfassung**

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Delegiertenversammlung**

### **Art. 20**

#### **Zusammensetzung und Stimmkraft**

Die Delegiertenversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsgemeinden.

Kreisgemeinden verfügen über einen Delegierten.

Die übrigen Verbandsgemeinden delegieren pro 5 000 Einwohner ihrer Gemeinde (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres) eine Person in die Delegiertenversammlung.

Jede Gemeinde verfügt über mindestens einen Delegierten.

### **Art. 21**

#### **Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des lebensältesten Delegierten der Sitzgemeinde. Sie wählt bzw. bestimmt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Schulkommission ausgeübt wird
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Schulkommission ausgeübt wird
3. die übrigen Mitglieder der Schulkommission. Diese übrigen Mitglieder dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.
4. die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde und damit deren Präsident
5. die Stimmzähler.

## **Art. 22**

### **Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit relativem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.

## **Art. 23**

### **Kompetenzen**

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufnahme neuer Gemeinden in den Zweckverband
2. die Oberaufsicht über den Zweckverband
3. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung
4. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen
5. die Beschlussfassung über Anträge der Schulkommission zu Initiativen
6. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite
7. die Abnahme der Verbandsrechnung
8. die Bewilligung von neuen Ausgaben und Zusatzkrediten im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1 500 000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500 000, soweit nicht die Schulkommission zuständig ist
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Schulkommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
11. die Festlegung der strategischen Ausrichtung
12. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

## **Art. 24**

### **Vorsitz und Aktuar**

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.  
Der Geschäftsführer führt das Aktuarat des Verbandes.

## **Art. 25**

### **Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/4 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **Art. 26**

### **Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Schulkommission. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme der Schulkommission vorliegt.

Die Mitglieder der Schulkommission, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.



## **Art. 27**

### **Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **Art. 28**

### **Protokollführung**

Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

## **2.5 Die Schulkommission**

## **Art. 29**

### **Zusammensetzung**

Die Schulkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

## **Art. 30**

### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Schulkommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.

Ihr stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
4. der Antrag der verbindlichen strategischen Ziele an die Delegiertenversammlung
5. die Wahl der Geschäftsleitung (Geschäftsführer und Schulleitung)
6. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des kantonalen Pensenpools
7. die Aufsicht über den Unterricht und die Sicherstellung der Schulqualität
8. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100 000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000
9. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis CHF 40 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 100 000
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20 000 für einen bestimmten Zweck; insgesamt pro Jahr bis CHF 50 000
10. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

## **Art. 31**

### **Aufgabendelegation**

Die Schulkommission kann bestimmte Geschäfte an einzelne oder mehrere Mitglieder der Schulkommission oder an die Geschäftsleitung zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission zur Vorberatung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

## **Art. 32**

### **Beschlussfassung**

Die Schulkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 33**

#### **Einberufung und Teilnahme**

Die Schulkommission tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Schulkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Art. 34**

#### **Vertretung der Schule**

An den Sitzungen der Schulkommission nehmen der Geschäftsführer, alle Schulleiter sowie eine Person als Vertretung aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.

### **Art. 35**

#### **Protokollführung**

Über die Verhandlungen der Schulkommission wird ein Protokoll geführt.

## **2.6 Die Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 36**

#### **Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 37**

#### **Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

## **2.7 Die Geschäftsleitung und die Schulleitung**

### **Art. 38**

#### **Aufgaben und Kompetenzen**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer und allen Schulleitern, wobei die Schulleiter innerhalb der Geschäftsleitung über eine beratende Stimme verfügen. Die Geschäftsleitung ist zuständig für die personelle, administrative, organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Führung der Schule, soweit diese nicht in der eigenen Kompetenz der Schulleitung liegt. Die Geschäftsleitung hat die Kompetenz, Personal anzustellen und zu entlassen.

Die Geschäftsleitung hat die folgenden Finanzkompetenzen:

1. für im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 30 000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10 000
2. für im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben, im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis CHF 5 000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 10 000
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3 000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt pro Jahr bis CHF 5 000.

Die Schulleitung hat in eigener Kompetenz folgende Aufgaben:

1. Administrative und personelle Führung des pädagogischen Personals der Schule
2. Durchführung von Mitarbeitergesprächen und Mitarbeiterbeurteilungen
3. Zuteilung von Schülerinnen und Schülern zu den Klassen
4. Förderung und Koordination der Weiterbildung des pädagogischen Personals
5. Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel
6. Leitung der Schulkonferenz.

Die Schulleitung hat unter Mitwirkung der Schulkonferenz folgende Aufgaben:

1. Qualitätsentwicklung und –sicherung in der Schule
2. Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen
3. Festlegen der Stundenpläne.

Die Schulleitung kann zu ihrer Unterstützung im Bereich ihrer Aufgaben auf die Dienste des Geschäftsführers zurückgreifen.

### 3 Personal und Arbeitsvergaben

---

#### **Art. 39**

##### **Anstellungsbedingungen**

Der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach erlässt ein eigenes Personalreglement.

#### **Art. 40**

##### **Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### 4 Verbandshaushalt

---

#### **Art. 41**

##### **Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

#### **Art. 42**

##### **Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 43**

##### **Nachträglicher Beitritt zum Verband**

Die Delegiertenversammlung setzt die Einkaufssumme jener Gemeinden fest, die dem Verband später beitreten, unter angemessener Berücksichtigung der von den übrigen Gemeinden bereits erbrachten Investitionsleistungen.

#### **Art. 44**

##### **Kostenverteiler**

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

### Betriebskosten

Die Betriebskosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

- a) Tages-Sonderschule, als Schulgeld für jedes Kind 75% des Schulgeldes gemäss kantonalen Richtlinien (Mindestversorgertaxe).
- b) Integrierte Sonderschulung, als Schulgeld für jedes Kind 75% des Schulgeldes gemäss kantonalen Richtlinien (Mindestversorgertaxe).

### Restdefizit

Das nach der Verrechnung der Schulgelder verbleibende Restdefizit wird nach der Zugehörigkeit der vom Verband betreuten Kinder zu ihren jeweiligen Schulgemeinden unter diesen aufgeteilt. Als Berechnungsgrundlage gilt die reine Summe der Kinder pro Schulgemeinde; es wird nicht zwischen Zugehörigkeit zur Tagesschule oder zur Integrierten Sonderschulung unterschieden. Massgebend ist die Zugehörigkeit zu Beginn des Kalenderjahres, welches dem Rechnungsjahr des Verbandes vorangeht.

### Investitionskosten

Die Investitionskosten werden nach den Einwohnerzahlen verteilt, die zu Beginn des Jahres des Investitionsbeschlusses vorliegen. Verrechnet werden die Investitionskosten an die Schulgemeinden, wobei für Gemeinden, die einer Sekundarschulgemeinde angehören, folgender Verteilschlüssel gilt:

65 % zulasten der Primarschulgemeinde

35 % zulasten der Sekundarschulgemeinde

### Kosten für Schüler ausserhalb der Verbandsgemeinden

Werden Schüler ausserhalb der Verbandsgemeinden an die Schule aufgenommen, so wird der betreffenden Schulgemeinde die volle Mindestversorgertaxe als Schulgeld in Rechnung gestellt.

## **Art. 45**

### **Zahlung der Beiträge**

Die Betriebskostenbeiträge können nach Massgabe des Voranschlages bei den Verbandsgemeinden als Vorschussleistung abgerufen werden. Die Zahlung hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

Die Fälligkeit von Investitionsbeiträgen bestimmt die Delegiertenversammlung nach Massgabe der eingegangenen Verpflichtungen.

## **Art. 46**

### **Eigentum**

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

## **Art. 47**

### **Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Investitionskosten.

## **5 Aufsicht und Rechtsschutz**

---

## **Art. 48**

### **Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 49**

##### **Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Volksschulgesetzes beim Bezirksrat Bülach Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

##### Verwaltungsgerichtliche Klage

Für vermögensrechtliche Auseinandersetzungen zwischen Verband und Verbandsgemeinden oder der letzteren unter sich ist das Verwaltungsgericht als einzige Instanz zuständig (§ 81 lit a VRG).

##### Privatrechtliche Streitigkeiten

Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Auseinandersetzungen zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden oder Dritten.

## **6 Austritt, Auflösung und Liquidation**

---

#### **Art. 50**

##### **Austritt**

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Schulkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

#### **Art. 51**

##### **Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für Investitionen gemäss Art. 44.

## **7 Inkrafttreten**

---

#### **Art. 52**

##### **Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. November 2011 in Kraft.

Die Statuten sind in der vorliegenden Form von der Delegiertenversammlung vom 16. Juni 2010 genehmigt worden.

##### **Für die Delegiertenversammlung**

Johanna Gessler  
Präsidentin

Thomas Zumsteg  
Aktuar

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:**

Beschluss der Primarschulgemeinde Bachenbülach vom	21. März 2011
Beschluss der Politischen Gemeinde Bassersdorf vom	9. Dezember 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Bülach vom	13. Dezember 2010
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Bülach vom	25. November 2010
Beschluss der Schulgemeinde Dietlikon vom	23. September 2010
Beschluss der Schulgemeinde Eglisau vom	5. Oktober 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Embrach vom	10. Dezember 2010
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Embrach vom	22. November 2010
Beschluss der Schulgemeinde Glattfelden vom	7. Dezember 2010
Beschluss der Primarschulgemeinde Hochfelden vom	8. Dezember 2010
Beschluss der Primarschulgemeinde Höri vom	1. Dezember 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Kloten vom	18. Januar 2011
Beschluss der Politischen Gemeinde Lufingen vom	3. Dezember 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Nürensdorf vom	17. November 2010
Beschluss der Primarschulgemeinde Oberembrach vom	24. November 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Opfikon vom	1. November 2010
Beschluss der Politischen Gemeinde Rafz vom	13. Dezember 2010
Beschluss der Schulgemeinde Rorbas-Freienstein-Teufen vom	15. Dezember 2010
Beschluss der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld vom	7. Dezember 2010
Beschluss der Schulgemeinde Wallisellen vom	27. September 2010
Beschluss der Primarschulgemeinde Winkel vom	29. November 2010
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich	RRB Nr. 1124 vom 21. September 2011